IMT Nuremberg Archives

H – 3085

International Court of Justice

H3085 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 553-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-500 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3085 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 553-PS No. USA-500 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 1 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3085 – 0004

Merkblatt geh. 7/4
(Anhang 2 zur H. Dv. g 1
Seite 7 lfd. Nr. 4)

Oberkommando der Wehrmacht

WFSt (Org I) Amt Ausl Abw Abt Abw III

Nr. 8725/7. 42 g. (III C 2)

Berlin, den 4. August 1942

553 PS

Geheim!

Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer

Vom 4. 8. 42

Unveränderter Nachdruck
1943

Bezug: OKW/WFSt Abt I. (II) Nr. 1858 geh. v. 10. 8. 40.

1. Bei feindlichen Luftlandeunternehmungen ist zu unterscheiden zwischen:

   a) Fallschirmjägern und Luftlandetruppen, die zur Durchführung von Kampfhandlungen eingesetzt werden,

   b) einzelnen Fallschirmspringern und kleineren Trupps von Fallschirmspringern, die zur Ausführung von Sabotage-, Spionage-, Terror- oder Zersetzungsaufträgen abgesetzt werden.

   Die Bekämpfung des luftgelandeten Feindes zu a) ist ausschließlich Aufgabe der Wehrmacht nach Bezugsverfügung.

   Für die Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer zu b) wird in Abänderung der Ziff. 7 o. a. Verfügung folgendes angeordnet:

1. Die Bekämpfung einzelner Fallschirmspringer ist in allen Gebieten (Reichsgebiet und besetzte Gebiete), in denen Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. als Exekutive eingesetzt sind, deren Aufgabe; hierbei ist es gleichgültig, ob die Abgesprungenen Uniform oder Zivil tragen.

2. Inwieweit die Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht für diese Aufgaben mit eingesetzt werden sollen, regeln die Wehrkreisbefehlshaber bzw. die mit den Befugnissen eines Wehrkreisbefehlshabers ausgestatteten territorialen Befehlshaber mit den zuständigen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar.

3. Soweit Einzelabspringer durch Angehörige der Wehrmacht festgenommen werden, sind sie, unter Benachrichtigung der zuständigen Abwehrstelle, unverzüglich der nächsten Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. zu übergeben. Dies gilt auch bei Kampfhandlungen gegen Fallschirmjäger oder Luftlandetruppen, wenn durch die Truppe erkannt wird, daß es sich um Saboteure oder Spione handelt.

   Stellt sich heraus, daß es sich bei den der Sicherheitspolizei von der Truppe übergebenen oder von Organen der Polizei unmittelbar gefaßten Fallschirmspringern um Soldaten handelt, wird der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei veranlassen, daß sie nach Durchführung der notwendigen Erhebungen den zuständigen Dienststellen der Luftwaffe zugeführt werden.

H3085 – 0005

4. Meldungen über festgestellte Einzelabspringer sind unverzüglich an die nächste Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. zu leiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Abwehrstelle, welche für die sofortige Weitergabe der Meldung an die Wehrkreiskommandos bzw. die mit den Befugnissen eines Wehrkreisbefehlshabers ausgestatteten territorialen Befehlshaber sowie die Luftgaukommandos verantwortlich ist. Im übrigen gilt Ziff. 4 der Bezugsverfügung sinngemäß.

5. In den in Ziff. 1 nicht bezeichneten Gebieten bleibt es bei der bisherigen Regelung (Zuführung an die Geh. Feldpolizei).

II. Hinsichtlich der Verwendung des bei Fallschirmspringern erfaßten bzw. abgeworfenen Gerätes wird — soweit es sich um Sabotagematerial oder Funkgerät handelt — in Ergänzung der Ziff. 9 o.a. Verfügung angeordnet:

1. Erbeutetes Sabotagematerial ist der nächsten Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD. zu übergeben.

   Über das im Operationsgebiet Ost durch die Truppe erfaßte Sab.-Material verfügt die Wehrmacht.

   Hinsichtlich der Weiterverwendung des der Sicherheitspolizei übergebenen oder dort anfallenden Sabotagematerials gelten die zwischen Chef der Sicherheitspolizei und des SD. und Amt Ausland/Abwehr getroffenen Vereinbarungen.

2. Erbeutetes Funkgerät einschl. der Funkbetriebsunterlagen, Schlüsselmaterial (Code), Spruchmaterial in Klar- und Schlüsseltext sind unverzüglich über die örtlichen Dienststellen der Abwehr an OKW (Ag WNV/Fu III) zur Verwertung abzugeben. Die beteiligten Stellen werden von dem Ergebnis unterrichtet.

   Nach Abschluß der Untersuchungen stehen die Geräte auf Anforderung im Bedarfsfalle wieder zur Verfügung.

   Kommt ein Weiterspiel mit erbeutetem Sendegerät durch Abwehr oder Sicherheitspolizei in Frage, so kann im jeweiligen Einverständnis mit Ag WNV/Fu III die Abgabe des Gerätes zurückgestellt werden; jedoch sind in diesem Falle Ablichtungen der Betriebsunterlagen, Schlüsselmittel usw. sowie nach Möglichkeit eine technische Gerätbeschreibung beschleunigt an Ag WNV/Fu III einzusenden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA Exhibit 500
Filed June 27 1946

553 PS

H3085-0005A

553-B
VSA-500

H-3085

RF 1455

Filed Jan. 2, 1946
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

500

(553-PS)

A 092715

EXHIBIT U.S.A. 500 (553-PS)

H3085 - 0006

EXHIBIT U.S.A. 500 (553-PS)

H3085-0007

D64